



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabi Schmidt FREIE WÄHLER**
vom 22.05.2015

Bodendenkmäler in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1. In welchen Fällen muss ein Grundstück nach Bodendenkmälern untersucht werden?
 - a) Welche Behörde ist für die sachgerechte Untersuchung zuständig?
 - b) Wer trägt die Kosten der Untersuchung?
2. Wie viele archäologische Ausgrabungen finden derzeit in Bayern statt?
 - a) Wo befinden sich diese Ausgrabungen?
 - b) Sind die jeweiligen Grundstücke in privater oder in öffentlicher Hand?
3. Wer muss die Ausgrabungen finanzieren?
 - a) Wie viel Geld wurde in den vergangenen fünf Jahren für Ausgrabungen bezahlt?
 - b) Fördert der Freistaat Ausgrabungen von Bodendenkmälern?
4. Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, ob Ausgrabungen bewusst nicht durchgeführt werden, weil der Grundstückseigentümer die Ausgrabungskosten nicht tragen möchte?
 - a) Betrachtet die Staatsregierung die unterlassenen Ausgrabungen als kulturellen Verlust?
 - b) Welche Maßnahmen führt die Staatsregierung durch, um Grundstückseigentümer für eine Ausgrabung zu gewinnen?
5. Gelten die Regelungen des § 22 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes auch für Bodendenkmäler?
 - a) Welche Fördermöglichkeiten für Bodendenkmäler existieren außerdem?

Antwort

des **Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**
vom 24.06.2015

Die Schriftliche Anfrage wird auf Grundlage entsprechender Informationen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) wie folgt beantwortet:

1. In welchen Fällen muss ein Grundstück nach Bodendenkmälern untersucht werden?

Archäologische Untersuchungen sind in den Fällen des Art. 7 Abs. 1 DSchG (bei bekannten Bodendenkmälern oder in Vermutungsfällen) erforderlich, soweit bei der Erlaubnis im Rahmen der Abwägung dem Interesse der Entwicklung eines Grundstücks der Vorrang vor einem ungestörten Erhalt des Bodendenkmals eingeräumt wird. Außerdem sind solche Untersuchungen in den Fällen des Art. 8 DSchG (Zufallsfunde) erforderlich.

a) Welche Behörde ist für die sachgerechte Untersuchung zuständig?

Zuständig für die Erlaubniserteilung ist die jeweilige Untere Denkmalschutzbehörde (unter Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) als Denkmalfachbehörde nach Art. 15 Abs. 2 DSchG). Die Durchführung der archäologischen Untersuchung an sich erfolgt durch private Grabungsfirmen und Kommunalarchäologien.

b) Wer trägt die Kosten der Untersuchung?

Da es Ziel des DSchG ist, Bodendenkmäler zu schützen, d. h. möglichst ungestört im Boden zu erhalten bzw. dort, wo dies nicht möglich ist, durch dokumentierte Maßnahmen (Ausgrabungen) den Informationsgehalt des Bodendenkmals weitestgehend zu sichern, können die Kosten der Ausgrabungen (inkl. Dokumentation) im Wege einer Auflage der denkmalrechtlichen Erlaubnis dem sog. Veranlasser im zumutbaren Umfang auferlegt werden.

2. Wie viele archäologische Ausgrabungen finden derzeit in Bayern statt?

Zum aktuellen Zeitpunkt sind im Fachinformationssystem des BLfD 177 Ausgrabungen im Jahr 2015 als nicht abgeschlossen registriert. Die Gesamtzahl der in Bayern durchgeführten Ausgrabungen im Jahr 2014 belief sich auf 641.

a) Wo befinden sich diese Ausgrabungen?

Vgl. dazu die beiden Karten in der Anlage.

b) Sind die jeweiligen Grundstücke in privater oder in öffentlicher Hand?

Da dem BLfD hierzu, von Einzelfällen abgesehen, keine Informationen vorliegen, sind entsprechende Angaben nicht mit vertretbarem Aufwand zu erheben.

3. Wer muss die Ausgrabungen finanzieren?

Vgl. 1 b.

a) Wie viel Geld wurde in den vergangenen fünf Jahren für Ausgrabungen bezahlt?

Hierzu liegen dem BLfD keine belastbaren Daten vor, da die Verträge über eine Ausgrabung regelmäßig zwischen Veranlasser und Auftragnehmer (Grabungsfirmen) geschlossen werden und nicht anzeigepflichtig sind.

b) Fördert der Freistaat Ausgrabungen von Bodendenkmälern?

Entsprechend Art. 22 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz beteiligt sich der Freistaat Bayern in erheblichem Umfang an den mit Ausgrabungen zusammenhängenden Kosten bzw. insbesondere den Folgekosten. Da in der Regel die Funde durch den Freistaat Bayern übernommen werden, fallen hier erhebliche Kosten durch Konservierung, Restaurierung, Archivierung, Dokumentation, wissenschaftliche Bearbeitung, Publikation und Präsentation in Museen und Ausstellungen an.

Auf der Grundlage des Konzepts „Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020 – bewahren durch erklären und unterstützen“ sollen künftig verstärkt Bürger und Kommunen unterstützt werden (s. dort Kapitel 4.1– 4.4).

4. Hat die Staatsregierung Kenntnisse darüber, ob Ausgrabungen bewusst nicht durchgeführt werden, weil der Grundstückseigentümer die Ausgrabungskosten nicht tragen möchte?

Entsprechende Einzelfälle werden dazu bekannt (s. dazu den als Anlage beigefügten Presseartikel mit einem Beispiel aus Pfaffenhofen), ein belastbarer Überblick liegt aber nicht vor.

a) Betrachtet die Staatsregierung die unterlassenen Ausgrabungen als kulturellen Verlust?

Jedes zerstörte Bodendenkmal stellt einen unwiederbringlichen Verlust eines unersetzlichen Zeugnisses des mehr als hunderttausend Jahre alten kulturellen Erbes dar.

b) Welche Maßnahmen führt die Staatsregierung durch, um Grundstückseigentümer für eine Ausgrabung zu gewinnen?

Auf der Grundlage des Konzepts „Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern 2020 – bewahren durch erklären und unterstützen“ sollen künftig verstärkt Bürger und Kommunen unterstützt werden (s. dort Kapitel 4.1–4.4).

Das Konzept wird Anfang Juli 2015 im Internet veröffentlicht und wird ab vss. Anfang August 2015 als kostenlose Broschüre erhältlich sein.

5. Gelten die Regelungen des § 22 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes auch für Bodendenkmäler?

Ja, vgl. 3 b.

a) Welche Fördermöglichkeiten für Bodendenkmäler existieren außerdem?

Das BLfD fördert in Einzelfällen die Umplanung zum besseren Bodendenkmalerhalt, konservatorische Überdeckung, die Restaurierung von Funden durch Eigentümer, Beschilderung von Bodendenkmälern, Ankauf von Bodendenkmalflächen zum langfristigen Denkmalerhalt in öffentlicher Hand.

Anlage 1

Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern – Oberbayern – Pfaffenhofen an der Ilm

Quelle:	Pfaffenhofener Kurier vom 10.02.2015, S.17 (Tageszeitung / täglich ausser Sonntag, Pfaffenhofen)			Pfaffenhofener Kurier
Auflage:	15 369	Seitentitel:	DON_PAF_H1PAF01--	
Reichweite:	29 047	Ressort:	Pfaffenhofener Kurier	
Abstract:	Das Landesamt für Denkmalpflege hatte vor Baubeginn nämlich auf archäologische Ausgrabungen gepocht. Doch die dauerten mit fünf Monaten deutlich länger als gedacht.			

Ausheben einer Baugrube mit 60 000 Euro geahndet

Pfaffenhofener Bauträger gestern zu Geldbuße verurteilt, weil er Bodendenkmäler vorsätzlich zerstört haben soll

Von Michael Kraus

Pfaffenhofen (PK) Er hat die Bagger anrücken lassen, bevor die Archäologen mit ihren Grabungen nach Bodendenkmälern fertig waren: Gestern wurde ein Pfaffenhofener Bauträger, der im Sommer 2013 ohne spezielle Erlaubnis eine Baugrube in der Pfaffenhofener Altstadt ausheben ließ, vor dem Pfaffenhofener Amtsgericht zu einer Geldbuße in Höhe von 60 000 Euro verurteilt – wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen das bayerische Denkmalschutzgesetz.

In der neuen Wohnanlage in der Innenstadt sind bereits die ersten Bewohner eingezogen, da hatten die damaligen Aushebarbeiten auf dem 1800-Quadratmeter-Areal nun noch ein juristisches Nachspiel. Das Landesamt für Denkmalpflege hatte vor Baubeginn nämlich auf archäologische Ausgrabungen gepocht. Doch die dauerten

mit fünf Monaten deutlich länger als gedacht – und dann war auch nur der südliche Teil des Grundstücks untersucht. Und so kam es zu Unstimmigkeiten zwischen dem Bauherrn und den Archäologen, die der Bauträger obendrein aus eigener Tasche bezahlen musste. „Wir haben die eine oder andere Diskussion geführt“, berichtete der Angeklagte vor Gericht. Am Ende entzog er der Grabungsfirma im April 2013 den Auftrag. Und nach einigem Hin und Her mit Denkmalschutz und Landratsamt (verhängtem Baustopp und erfolgreicher Klage vor dem Verwaltungsgericht Inklusve) ließ er im August die Baugrube ausheben. Damals fühlte sich der Pfaffenhofener Unternehmer im Recht – was sich allerdings als Irrtum herausstellen sollte: Die Staatsanwaltschaft hat ihm nun nämlich gemein-schädliche Sachbeschädigung vorgeworfen – eine Straftat, für die sogar Freiheitsstrafen dro-

hen können. Doch so weit wollte Richter Jochen Metz gestern am zweiten Verhandlungstag nicht gehen: Er ging angesichts der Umstände lediglich von einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit aus, die nur eine Geldbuße nach sich zieht. Die Schuld des Bauträgers sah er aber als erwiesen an. Dieser hätte angesichts zweier frühgeschichtlicher Funde auf dem südlichen Areal davon ausgehen müssen,

dass sich auch auf der Nordhälfte Bodendenkmäler befinden könnten. „Und diese haben sie durch ihre Bauarbeiten zerstört“, so Metz. „Letzten Endes haben Sie die Beweise dafür beseitigt, indem Sie alles planiert haben“ – und zwar ohne eine gesonderte Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde, die zusätzlich zur Baugenehmigung nötig gewesen wäre. Der Richter verhängte letzten

Endes 60 000 Euro Geldbuße. Das ist deutlich weniger, als das Gesetz vorsieht – nämlich bis zu 250 000 Euro.

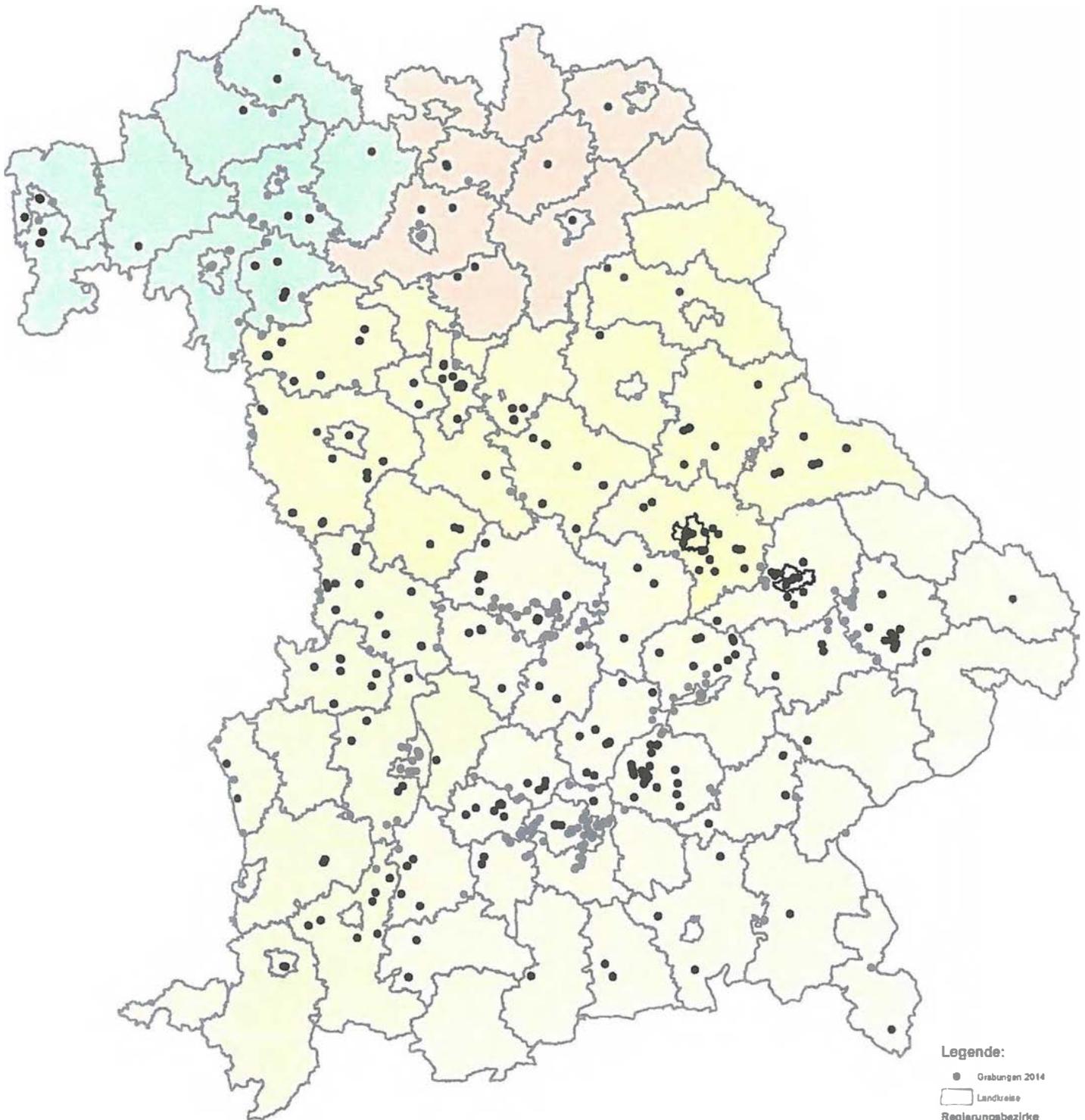
Trotzdem hat die Verteidigung unmittelbar nach der gestrigen Sitzung gegenüber unserer Zeitung angekündigt, Rechtsmittel einzulegen: Rechtsanwalt Thomas Schönfeld bezweifelt nämlich, dass der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit überhaupt erfüllt ist – und beruft sich dabei aufs Grundgesetz: Das steht in Artikel 103 vor, dass eine Tat nur dann bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Doch genau das ist seiner rechtlichen Einschätzung nach nicht der Fall: „Das Gesetz bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt, wann Sachen aus anderen Zeiten als Bodendenkmäler gelten“, betonte er. Die Argumentation des Gerichts sei deshalb eine Behauptung ins Blaue hinein.



Diese archäologischen Grabungen konnten nicht beendet werden, ehe die Baugrube ausgehoben wurde. ArchiFoto: Kraus

Anlage 2

Verteilung der archäologischen Ausgrabungen im Jahr 2014 in Bayern



- Legende:**
- Grabungen 2014
 - Landkreise
 - Regierungsbezirke**
 - Oberbayern
 - Niederbayern
 - Oberpfalz
 - Mittelfranken
 - Oberfranken
 - Unterfranken
 - Schwaben

Verteilung der noch laufenden archäologischen Ausgrabungen im Jahr 2015 in Bayern

